



## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine Selbsthilfegruppe und trägt den Namen " Transplantationsbetroffene Schleswig-Holstein.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel einzutragen und trägt danach den Zusatz "e.V.".
2. Der Sitz des Vereines ist Kiel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründungsversammlung am 12. November 2007 und endet am 31. Dezember des Folgejahres.

### §2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins sind Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und Unterstützung von Warte- sowie organtransplantierten Patienten und Angehörigen. Der Verein soll diese Zwecke verwirklichen durch
  - a) Öffentlichkeitsarbeit
  - b) Würdigung und Ehrung von Organspendern
  - c) Informationsarbeit, insbesondere in Schulen und Institutionen

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
3. Vereinsmitglieder dürfen beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht durch Vereinsvermögen begünstigt werden.
4. Der Verein darf keine Personen und Maßnahmen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen

### §4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied und Fördermitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person werden. Juristische Personen, Personenvereinigungen und Firmen können Mitglied werden und werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
3. Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der bei Jugendlichen unter 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten bedarf. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist be-

rechtigt, ihn ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Ein abgelehnter Antrag kann erst nach einem Jahr erneut gestellt werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung an den Verein. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
5. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit deren Auflösung
  - c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandmitglied, jedoch nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr nicht beendet haben, ist die entsprechende Erklärung von den gesetzlichen Vertretern abzugeben
  - d) durch Kündigung des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist
  - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mehrheitlich durch Beschluss. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und wird mit der Zustellung des Briefes wirksam. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des ausgeschiedenen Mitglieds gegenüber dem Verein.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

## **§7 Organe**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Beiräte

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht und eine Stimme.
2. Zur Ausübung seines Stimmrechts kann jedes Mitglied ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf Vereinsmitglieder vertreten. Niemand kann für sich oder jemand anderen ein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst werden soll, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen

ihn einen Anspruch geltend machen soll.

3. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Stimmrecht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ist bei der Abstimmung nur ein gesetzlicher Vertreter anwesend, so gilt dieser als durch den Anderen zur alleinigen Stimmabgabe bevollmächtigt. Möchte der Minderjährige seine Mitgliedschaftsrechte nach seinem Ermessen ausüben, setzt dies die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter voraus.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - b) Beschlußfassung über die Beitragsordnung.
  - c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
  - f) Ernennung von langjährig bewährten Vorstandsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern des Vorstands
  - g) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dem Bericht der Kassenprüfer.
  - h) Wahl der Kassenprüfer
  - i) Prüfung der Jahresrechnung und Kassenführung
  - j) Entlastung des Vorstandes

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen einer die/der 1. Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter sein muss.
6. Satzungsänderungen sind durch den Vorstand vor Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass der Status der Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten bleibt.

## **§9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung der MV erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfache Mitteilung an die Mitglieder an die zuletzt bekannte Anschrift oder die von dem Mitglied mitgeteilte Email-Adresse.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich vom Vorstand einberufen werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche MV einzuberufen. Weigert sich der Vorstand dies zu tun, kann die Einladung durch diese Mitglieder erfolgen.

## **§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, wenn die Versammlung nicht jemand Anderen bestimmt.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Vereinsauflösung eine solche von 3/4 erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
7. Während der Versammlung besteht Rauchverbot. Raucherpausen können beim Sitzungsleiter beantragt werden. Die Entscheidung hierüber liegt in seinem Ermessen.

### **§11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung zugehen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

### **§12 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und ggf. weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Grundsätzlich soll der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende einer dieser Vertreter sein
3. Die Vertretung des Vorstandes wird mit Wirkung im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Antrag und Nachweis erstattet.

### **§13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln, mit Benennung der in § 12 (1) aufgeführten Ämter, zu wählen. Die Wahl eines Mitgliedes in zwei Vorstandsämter ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitglieds.
2. Erkrankten oder verhinderten Mitgliedern wird die Möglichkeit der Briefwahl eingeräumt. Den in einem Amt im Sinne des § 13 (1) verbundenen Wahlvorschlägen werden diese Stimmen hinzugezählt.
3. Nichtwählbar ist, wer am Stichtag für das Wahlrecht fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

### **§14 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet seiner Gesamtverantwortung Aufgabengebiete auf einzelne Vorstandsmitglieder verteilt und Zuständigkeitsbereiche zuweist. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode in den Vorstand berufen. Die Anzahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf nicht die Hälfte der nach § 13 gewählten Personen erreichen. Das auf diese Weise berufene Vorstandsmitglied übernimmt nicht automatisch das möglicherweise freigewordene Amt im Sinne des § 13 (1). Der Vorstand entscheidet über die neue Amtsübernahme mit einfacher Mehrheit
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Planung von Projekten und Maßnahmen des Vereins sowie Organisation ihrer Realisierung
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von Mitgliedern
  - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
  - f) Abschluss und Kündigung von sonstigen Leistungsverträgen mit Dritten unter Berücksichtigung von § 12 (3)
  - g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- h) Anmeldung von Änderungen in der Satzung sowie der Vorstandsmitglieder beim Vereinsregister
  - i) Beantragung von Fördermitteln
  - j) Spendensammlung
5. Die Gründungsversammlung ermächtigt den gewählten Vorstand zu Satzungsänderungen, mit denen Beanstandungen des Vereinsregisters oder des Finanzamtes bzgl. der Gemeinnützigkeit behoben werden können

#### **§15 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und Verhinderung Beider von zu bestimmenden Vertretern einberufen. Dies kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per Email mit einer Frist von 14 Tagen geschehen. Zusammen mit der Einberufung hat der Vorstand eine Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, erfolgt Einzelentscheidung durch den Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder, bei deren Abwesenheit, des von einem von ihnen benannten Vertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Niederschrift.
3. Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb der Sitzung auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorher zugestimmt hat
4. Nach Ausscheiden aus dem Amt gehören Ehrenmitglieder des Vorstandes diesem mit beratender Stimme an.

#### **§16 Beiräte**

1. Der Vorstand kann natürliche Personen als Beiräte benennen und abberufen.
2. Die Beiräte unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit, insbesondere durch Einbringung ihres jeweiligen Fachwissens. Sie können vom Vorstand zu dessen Sitzungen eingeladen werden, wo sie ein Rede-, jedoch kein Stimmrecht haben.

#### **§17 Kassenprüfer**

1. Die Konten und die Kasse des Vereins werden in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer kontrolliert. Die Mitgliederversammlung kann ferner weitere Personen für den Fall ernsthafter Verhinderung, als Kassenprüfer wählen. Sie dürfen nicht:
  - a) Mitglied des Vorstandes sein
  - b) einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören

2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassenwartes.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sollte in einem Jahr eine Mitgliederversammlung nicht stattfinden, ist der gewählte Kassenprüfer bis zur nächsten Wahl gewählt.

#### **§18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Kinderhilfe Organtransplantation Sportler für Organspende e.V. (KiO)"
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung am  
12. November 2007 beschlossen.